



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Peter Sönnichsen, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

nachrichtlich:

An den
Präsidenten des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Herrn Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30

24103 Kiel

Kiel, 22. Februar 2011

**Bericht der Landesregierung gegenüber dem Finanzausschuss zur Umsetzung der
Vorgaben nach dem Geldwäschegesetz**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegendes Schreiben des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holsteins übersende
ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Olaf Bastian

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Peter Sönnichsen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

21. Februar 2011

Bericht der Landesregierung gegenüber dem Finanzausschuss zur Umsetzung der Vorgaben nach dem Geldwäschegesetz

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

auf Bitte des Finanzausschusses übersende ich die nachfolgenden Informationen zur Umsetzung der Vorgaben nach dem Geldwäschegesetz.

Die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (EU-Geldwäsche-Richtlinie), geändert durch die Richtlinien 2007/64/EG, 2008/20/EG und 2009/110/EG, verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Art. 37 EU-Geldwäsche-Richtlinie), „dass die zuständigen Behörden zumindest wirksam überwachen, ob alle dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen die darin festgelegten Anforderungen einhalten, und dass sie die erforderlichen Maßnahmen treffen, um deren Einhaltung sicherzustellen“.

Die mit der Neufassung des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) durch das Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz (GwBekErgG) vom 13.08.2008 (BGBl. I 2008, S. 1690, ber. durch Gesetz vom 15.04.2009, BGBl. I 2009, S. 816) von den verpflichteten Unternehmen und Personen (§ 2 GwG) zu erfüllenden Sorgfaltspflichten (§§3 ff GwG) sollen in Umsetzung der EU-Geldwäsche-Richtlinie verhindern, dass sie von Dritten

zur Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Die Sorgfaltspflichten greifen ein

1. bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung
2. bei der Durchführung einer außerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung anfallenden Transaktion im Wert von 15.000 Euro oder mehr oder wenn mehrere zusammenhängende Transaktionen einen Betrag im Wert von 15.000 Euro oder mehr ausmachen,
3. bei der Feststellung von Tatsachen, die darauf schließen lassen, dass eine Transaktion einer Tat nach § 261 des Strafgesetzbuches oder der Terrorismusfinanzierung dient, gedient hat oder im Falle ihrer Durchführung dienen würde, ungeachtet etwaiger im GWG genannter Ausnahmeregelungen, Befreiungen und Schwellenbeträge,
4. bei Zweifeln, ob die auf Grund von Bestimmungen des GWG erhobenen Angaben zu der Identität des Vertragspartners oder des wirtschaftlich Berechtigten zutreffend sind,
5. bei Personen, die gewerblich mit Gütern handeln (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG) nur bei anfallenden Bargeldtransaktionen ab einem Wert von 15.000 Euro (Bargeldkauf von Schmuck, PKW o. ä.).

Zu den Sorgfaltspflichten zählt vor allem die Identifizierung des Vertragspartners und des wirtschaftlich Berechtigten an Hand vorgelegter amtlicher Ausweise oder Registerauszüge (§§ 3, 4 GwG). Die zur Identifizierung erhobenen Angaben sind durch Kopie des Ausweises, der Registerauszuges oder durch deren Speicherung auf Datenträgern aufzuzeichnen und aufzubewahren (§ 8 GwG, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht). Die ordnungsgemäße Durchführung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht unterliegt der geldwäscherechtlichen Kontrolle. Daneben müssen die Verpflichteten – abgestuft nach unternehmensbezogenen Geldwäscherisiko – angemessene interne Sicherungsmaßnahmen (firmeninternes Sicherungs- und Frühwarnsystem) gegen ihren Missbrauch durch Dritte zur Geldwäsche und zur Terrorismusfinanzierung treffen (§ 9 GwG). Die zuständige Behörde kann im Einzelfall gegenüber den Verpflichteten geeignete und angemessene interne Sicherungsmaßnahmen anordnen, sofern nach behördlicher Prüfung die getroffenen nicht ausreichend sein sollten.

Die geldwäscherechtliche Kontrolle der zuständigen Behörden umfasst im Befugnisrahmen des § 16 Abs. 1 GwG insbesondere die Prüfung

- ordnungsgemäßer Durchführung über die Aufzeichnung und Aufbewahrung der Ausweis- oder Registerkopien der zu Identifizierenden und
- interner Sicherungsmaßnahmen.

In den meisten Fällen hat § 16 Abs. 2 Nr. 1 – 8 GwG die Aufsichtsbehörden bereits konkret bestimmt (z. B. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Anwalts-, Wirtschaftsprüfer- oder Steuerberaterkammern). Demgegenüber ist nach § 16 Abs. 2 Nr. 9 GwG in den verbleibenden Fällen „die jeweils nach Bundes- oder Landesrecht zuständige Stelle“ die zuständige Aufsichtsbehörde. Dies sind Finanzunternehmen, Versicherungsvermittler, Personen nach § 10 Rechtsdienstleistungsgesetz, Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen oder Treuhänder, Immobilienmakler, Spielbanken und Personen, die gewerblich mit Gütern handeln.

Die EU-Kommission hat – zurückgehend auf einer bei ihr anhängigen Beschwerde (Reg.-Nr. 2009/4575) – am 24. Juni 2010 ein formelles Mahnschreiben an die Bundesregierung (Bundesinnenministerium) gerichtet. In dem Schreiben rügt die EU-Kommission, dass einige Bundesländer

die Aufsicht insbesondere über Güterhändler, Immobilienmakler und Versicherungsvermittler nicht der EU-Geldwäsche-Richtlinie entsprechend umgesetzt hätten.

Das Bundesministerium des Innern und das Bundeswirtschaftsministerium für Wirtschaft und Technologie haben darauf hin alle Länder um Klärung gebeten (16. Juli 2010). Schleswig-Holstein war nicht beschwert. Die Landesregierung hatte bereits Ende Februar 2010 dem Bundesinnenministerium mitgeteilt, dass mit Ausnahme für den Spielbankenbereich¹, die allgemeinen Ordnungsbehörden Aufsichtsbehörden nach § 16 Abs. 2 Nr. 9 GwG seien. Diese könnten dabei auf die all-gemein-ordnungsrechtlichen Instrumentarien des Landesverwaltungsgesetzes zurückgreifen.

Zwischenzeitlich ist die Zuständigkeit für die Aufsicht über registrierte Personen nach § 10 Rechtsdienstleistungsgesetz (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 GWG) per Zuständigkeitsverordnung an die Präsidentin des OLG übertragen worden.

Ferner arbeitet das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr an einer speziellen, fachgesetzlichen Zuständigkeitsverordnung für Finanzunternehmen, Versicherungsvermittler, Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen oder Treuhänder, Immobilienmakler und Personen, die gewerblich mit Gütern handeln.

Die dem Landeskriminalamt Schleswig-Holstein (LKA SH, Dezernat für die Bereiche Korruptions-, Wirtschafts-, Umwelt- und Kernenergiedelikte, Finanzermittlungen, Geldwäsche und Vermögensabschöpfung) von Verpflichteten (§ 2 GwG) und Behörden (§ 16 GwG) gemeldeten Verdachtsanzeigen nach §§ 11, 14 GWG für die Jahre 2005 bis 2010 sind der anliegenden Tabelle zu entnehmen. Erfahrungsgemäß haben von den Verdachtsanzeigen ca. 30 v. H. bis 35 v. H. tatsächliche Geldwäscherelevanz bzw. sind ursächlich für die Einleitung anderweitiger Strafverfahren. Diese Verfahren werden zunächst von der Polizei bearbeitet. Bei einigen der dem LKA SH zugegangenen Verdachtsanzeigen ergeben sich nach polizeilicher Abklärung andere Straftatenverdachtslagen als nach § 261 StGB. Bei einem erheblichen Teil bestätigt sich nach polizeilicher Abklärung ein Geldwäscheverdacht jedoch nicht bzw. kann nicht weiter verifiziert werden. In diesen Fällen schlägt die Polizei der zuständigen Staatsanwaltschaft die Einstellung vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Volker Dornquast

¹ Mit Verordnung vom 28.10.2009 (GVObI. Schl.-H. 2009, S. 734) wurde als zuständige Aufsichtsbehörde nach § 16 Abs. 2 Geldwäschegesetz für die Spielbanken das Innenministerium bestimmt. Es nimmt diese Aufgabe im Rahmen der Spielbankenaufsicht wahr. Die Spielbankverordnung enthält in § 8 Abs. 1 und 2 Regelungen zur Identifizierung der Spielbankbesucher und zur Aufbewahrung dieser Daten nach den Vorgaben des Geldwäschegesetzes.

Anlage

Verdachtsanzeigen nach dem GWG (Ersthinweise) 2005 - 2010	2005	2006	2007	2008	2009	2010
private Geschäftsbanken	77	89	66	72	85	115
Genossenschaftsbanken inkl. Genoss. Zentralstellen	31	70	125	55	40	62
Sparkassen inkl. Girozentralen	87	90	67	90	74	89
Finanzdienstleistungsinstitute	40	52	41	24	17	8
andere Hinweise auf Geldwäsche (Ersthinweise)	5	6	12	32	49	100
Deutsche Postbank	13	30	4	14	21	36
Bundesbank (früher auch Landeszentralbanken)	1	23	32			2
Behörden (§§ 13, 16 GWG)	1	1				
Rechtsanwälte		3				
Versicherungsunternehmen					2	
Finanzunternehmen				1		
Spielbanken				1		
Rechtsbeistände						
Patentanwälte						
Notare						
Wirtschaftsprüfer						
vereidigte Buchprüfer						
Steuerberater						
Steuerbevollmächtigte						
Immobilienmakler						
sonstige Gewerbetreibende (§ 3 Abs. 1 Satz 2 GWG)				1		2
Vermögensverwalter (§ 3 Abs. 1 Satz 3 GWG)						
Insgesamt	255	364	347	290	288	414